



# Amtsblatt für Brandenburg

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 22. April 2020**

**Nummer 16**

Inhalt Seite

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

### **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie**

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Kostenerstattung nach § 13 des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Richtlinie Kostenerstattung Brandenburgisches Vergabegesetz - RLKoBbgVergG) . . . 335

### **Landesamt für Umwelt**

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau . . . . . 337

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

### **Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen**

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung . . . . . 338

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung . . . . . 338

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung . . . . . 339

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung . . . . . 340

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung . . . . . 340

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung . . . . . 341

## **SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken . . . . . 342

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN** . . . . . 342

Inhalt	Seite
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	343

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Kostenerstattung nach § 13 des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Richtlinie Kostenerstattung Brandenburgisches Vergabegesetz - RLKoBbgVergG)**

Vom 2. April 2020

#### **1 Grundlagen**

Gemäß § 13 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) vom 29. September 2016 (GVBl. I Nr. 21), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 10) geändert worden ist, gewährt das Land den Verbandsgemeinden, mitverwalteten Gemeinden, mitverwaltenden Gemeinden, Ämtern, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen (Kommunen) für den mit der Anwendung des Teiles 3 BbgVergG verbundenen Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Für die Kostenerstattung an die Kommunen ist ein Betrag in Höhe von insgesamt 1 000 000 Euro für jedes Kalenderjahr vorgesehen. Die Verteilung der Mittel erfolgt pauschal jeweils zu drei Vierteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der Kommunen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr. Dieses jeweils zurückliegende Kalenderjahr wird im Folgenden als Ausgleichsjahr bezeichnet.

§ 13 Absatz 1 BbgVergG ist nicht anwendbar, wenn das im Mindestlohngesetz bestimmte Mindestentgelt die Höhe des Mindestentgelts gemäß § 6 Absatz 2 BbgVergG erreicht oder übersteigt.

Sollte die Anwendbarkeit von § 13 Absatz 1 BbgVergG während eines laufenden Kalenderjahres enden, so endet der Ausgleichsanspruch am gleichen Kalendertag. Die Höhe des Ausgleichs ist in diesem Fall nach dem Verhältnis der Kalendertage, an denen § 13 Absatz 1 BbgVergG anwendbar war, im Vergleich zu den Tagen, an denen dieser nicht anwendbar war, zu bemessen.

#### **2 Festlegung der statistischen Grundlagen**

Die Festlegung der statistischen Faktoren erfolgt in Anlehnung an § 20 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 34) geändert worden ist.

1. Als Einwohnerzahl im Sinne des Brandenburgischen Vergabegesetzes gilt die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung

(Zensus) auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres des Ausgleichsjahres fortgeschriebene und veröffentlichte Bevölkerungszahl. Ist der Durchschnitt der fortgeschriebenen Bevölkerungszahl der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres und der vorhergehenden vier Jahre höher als die Bevölkerungszahl nach Satz 1, ist diese durchschnittliche fortgeschriebene Bevölkerungszahl als Einwohnerzahl zugrunde zu legen. Maßgebend sind die fortgeschriebenen und veröffentlichten Bevölkerungszahlen zum Zeitpunkt der Festsetzung der Kostenerstattung nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz in Verbindung mit dieser Richtlinie. Nachträgliche Änderungen der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bleiben außer Betracht.

2. Als Fläche der Kommune nach § 13 BbgVergG ist die jeweilige Fläche nach der bei den Katasterbehörden geführten Übersicht der Liegenschaften mit Stand am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres des Ausgleichsjahres zugrunde zu legen.
3. Für die Kostenerstattung nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz in Verbindung mit dieser Richtlinie ist der Gebietsstand am 1. Januar des Ausgleichsjahres maßgebend.

#### **3 Verfahren**

- 3.1 Berechnung des Erstattungsanteils pro Einwohner beziehungsweise des Erstattungsanteils pro Fläche

Drei Viertel der gesamten Erstattungssumme entfallen auf die Pauschale nach der Einwohnerzahl (PEW) und ein Viertel auf die Pauschale nach der Fläche (PF). Die jeweilige Pauschale ist durch die Einwohnerzahl beziehungsweise Fläche Brandenburgs zu teilen, um den Erstattungsanteil pro Einwohner (EpEW) und pro Flächeneinheit (EpF) zu erhalten. Eine Flächeneinheit entspricht einem Quadratkilometer.

Da die Landkreise sich die Aufgaben mit den Verbandsgemeinden, mitverwaltenden beziehungsweise mitverwalteten Gemeinden, Ämtern und amtsfreien Gemeinden pro Einwohner und Flächeneinheit teilen, werden die einzelnen Einwohner sowie die Flächeneinheiten sowohl bei den Landkreisen als auch bei den Verbandsgemeinden, mitverwaltenden beziehungsweise mitverwalteten Gemeinden, Ämtern beziehungsweise amtsfreien Gemeinden berücksichtigt. Um diesen Umstand auszugleichen und die Doppelfunktion der kreisfreien Städte zu berücksichtigen, wird die jeweilige Einwohnerzahl und die jeweilige Fläche der kreisfreien Städte verdoppelt.

Somit ist zur Berechnung des Erstattungsanteils pro Einwohner sowie zur Berechnung des Erstattungsanteils pro Flächeneinheit eine fiktive Gesamteinwohnerzahl sowie eine fiktive Gesamtfläche Brandenburgs zugrunde zu legen, die sich aus der Summe der jeweiligen Einwohnerzahl beziehungsweise jeweiligen Fläche der Landkreise, der Verbandsgemeinden, den mitverwaltenden beziehungsweise mitverwalteten Gemeinden, der

Ämter, der amtsfreien Gemeinden sowie der jeweils doppelten Einwohnerzahl beziehungsweise der jeweils doppelten Fläche der kreisfreien Städte ergibt.

$$EpEw = PEw : GesEw$$

$$GesEw = EwLK + EwVgMvdGMvtGÄaG + EwkfS \times 2$$

$$PEw = 750.000 \text{ Euro}$$

*EwLK = Einwohnerzahl aller Landkreise im Land Brandenburg*  
*EwVgMvdGMvtGÄaG = Einwohnerzahl aller Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden, Ämter und amtsfreien Gemeinden im Land Brandenburg*

*EwkfS = Einwohnerzahl aller kreisfreien Städte im Land Brandenburg*

$$EpF = PF : GesF$$

$$GesF = FLK + FVgMvdGMvtGÄaG + FkfS \times 2$$

$$PF = 250.000 \text{ Euro}$$

*FLK = Fläche aller Landkreise im Land Brandenburg in km<sup>2</sup>*  
*FVgMvdGMvtGÄaG = Fläche aller Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden, Ämter und amtsfreien Gemeinden im Land Brandenburg in km<sup>2</sup>*

*FkfS = Fläche aller kreisfreien Städte im Land Brandenburg in km<sup>2</sup>*

### 3.2 Berechnung des Erstattungsbetrages der jeweiligen Gebietskörperschaft

#### 3.2.1 Berechnung für Landkreise, Verbandsgemeinden, mitverwaltende und mitverwaltete Gemeinden, Ämter und amtsfreie Gemeinden

Für die Berechnung des Erstattungsbetrages des jeweiligen Landkreises, der jeweiligen Verbandsgemeinde, der jeweiligen mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinde, des jeweiligen Amtes oder der jeweiligen amtsfreien Gemeinde (EB1) wird die Summe aus dem Produkt der jeweiligen Einwohnerzahl mit dem Erstattungsanteil pro Einwohner und dem Produkt der jeweiligen Fläche mit dem Erstattungsanteil pro Flächeneinheit gebildet. Um eine mögliche unterjährige Nichtanwendbarkeit des § 13 Absatz 1 BbgVergG zu berücksichtigen, wird die Summe mit dem Faktor T multipliziert.

$$EB1 = (EpEw \times JEwLKVgMvdGMvtGAaG + EpF \times JFLKVgMvdGMvtGAaG) \times T$$

*JEwLKVgMvdGMvtGAaG = Jeweilige Einwohnerzahl des Landkreises, der Verbandsgemeinde, der mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinde, des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde*

*JFLKVgMvdGMvtGAaG = Jeweilige Fläche des Landkreises, der Verbandsgemeinde, der mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinde, des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde in km<sup>2</sup>*

*T = Tage im entsprechenden Jahr; an denen § 13 Absatz 1 BbgVergG anwendbar war/Gesamt Tage im entsprechenden Jahr*

#### 3.2.2 Berechnung für kreisfreie Städte

Für die Berechnung des Erstattungsbetrages der jeweiligen kreisfreien Stadt (EB2) wird die Summe aus dem Produkt der jeweiligen verdoppelten Einwohnerzahl mit dem Erstattungsanteil pro Einwohner und dem Produkt der jeweiligen verdoppelten Fläche mit dem Erstattungsanteil pro Flächeneinheit gebildet. Um eine mögliche unterjährige Nichtanwendbarkeit des § 13 Absatz 1 BbgVergG zu berücksichtigen, wird die Summe mit dem Faktor T multipliziert.

$$EB2 = (EpEw \times JEwkfS \times 2 + EpF \times JFLkfS \times 2) \times T$$

*JEwkfS = Jeweilige Einwohnerzahl der kreisfreien Stadt*

*JFLkfS = Jeweilige Fläche der kreisfreien Stadt in km<sup>2</sup>*

*T = Tage im entsprechenden Jahr; an denen § 13 Absatz 1 BbgVergG anwendbar war/Gesamt Tage im entsprechenden Jahr*

#### 3.2.3 Sonderfall der mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden

Sowohl die mitverwaltenden als auch die mitverwalteten Gemeinden (Mitverwaltung) werden bei der Kostenerstattung nach dem BbgVergG gleichermaßen berücksichtigt.

Bezüglich des Kostenerstattungsbetrages der mitverwalteten Gemeinde bedarf es einer entsprechenden Kostenausgleichsregelung zwischen der mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinde im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Der Ausgleich der Kostenerstattung im Rahmen der Mitverwaltung erfolgt direkt zwischen den Gemeinden.

## 4 Verfahren

Die auf die Kommunen nach § 13 BbgVergG in Verbindung mit dieser Richtlinie entfallenden Kostenerstattungsbeträge werden durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg berechnet und durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium festgesetzt. Die technische Zahlbarmachung erfolgt über die SAP-Schnittstelle „kommunaler Finanzausgleich“ im Ministerium der Finanzen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt jährlich im zweiten Quartal für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr. Eine Erstattung erfolgt erstmalig im Jahr 2018 für das Jahr 2017. Einer gesonderten Antragstellung bedarf es nicht.

## 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kostenerstattung nach § 13 des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Richtlinie Kostenerstattung Brandenburgisches Vergabegesetz - RLKoBbgVergG) vom 7. August 2017 (ABl. S. 772) außer Kraft.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. April 2020

Die Firma ENERTRAG AG, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Blindow, Flur 3, Flurstück 184 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04319)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgeru-

rufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Briesen  
Vom 2. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Merz, Flur 3, Flurstücke 112, 116 und 291 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 5,2253 ha (Anlage einer standortgerechten Waldfläche).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. Dezember 2019, Az.: LFB 23.00-7020-06/26/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Waldflächen mit standortgemäßen, heimischen Baumarten, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Briesen  
Vom 2. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Krügersdorf, Flur 5, Flurstück 42 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 7,9900 ha (Anlage einer standortgerechten Waldfläche).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. Dezember 2019, Az.: LFB 23.00-7020-06/25/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Waldflächen mit standortgemäßen, heimischen Baumarten, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Arten-

reichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Briesen  
Vom 2. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Oegeln, Flur 3, Flurstück 161 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,1919 ha (Anlage einer standortgerechten Waldfläche).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3

Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. Dezember 2019, Az.: LFB 23.00-7020-06/25/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Waldflächen mit standortgemäßen, heimischen Baumarten, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Briesen  
Vom 2. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Oegeln, Flur 3, Flurstück 156 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 9,6731 ha (Anlage einer standortgerechten Waldfläche).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. Dezember 2019, Az.: LFB 23.00-7020-06/25/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Waldflächen mit standortgemäßen, heimischen Baumarten, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei

Briesen, Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Briesen  
Vom 2. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Ragow, Flur 2, Flurstück 187 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 5,2954 ha (Anlage einer standortgerechten Waldfläche).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. Dezember 2019, Az.: LFB 23.00-7020-06/25/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Waldflächen mit standortgemäßen, heimischen Baumarten, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Briesen  
Vom 2. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Ragow, Flur 2, Flurstücke 205, 207, 234, 236, 237, 238, 243 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 17,5232 ha (Anlage einer standortgerechten Waldfläche).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 9. Dezember 2019, Az.: LFB 23.00-7020-06/25/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Waldflächen mit standortgemäßen, heimischen Baumarten, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken

#### Polizeipräsidium Land Brandenburg

Die durch Verlust abhandengekommene Kriminaldienstmarke von Frau **Daniela Leupold**, Kriminaldienstmarke Nr. **997**, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung (NLSI)

Das kommunale Bildungsinstitut „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung (NLSI)“ mit Sitz in Beeskow, Landkreis Oder-Spree, würde gern zum 1. September 2020

#### eine hauptamtliche Dozentin/ einen hauptamtlichen Dozenten

unbefristet einstellen.

Als kommunales Studieninstitut sind wir zuständig für die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten in den Mitgliedsgemeinden. Unser Institutsgebiet umschließt die Region der Landkreise Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster sowie der Städte Cottbus und Frankfurt (Oder). Neben der Lehrgangsdurchführung bieten wir Seminare in allen Fachbereichen an und sind auch zuständige Stelle für die Abnahme von Prüfungen. Aufgrund der ständig steigenden Teilnehmerzahlen brauchen wir dringend Verstärkung in der Lehre. Da die Qualität des Instituts unter anderem nach den Leistungen unserer Dozenten bemessen wird, die an „vorderster Front“ für uns arbeiten, brauchen wir Mitarbeiter mit Freude an der Lehre, Fleiß und Engagement.

#### Was Sie erwartet:

- Sie unterrichten in mindestens einem Prüfungsfach der nachfolgenden Lehrgänge: Verwaltungsfachangestellte, Angestelltenlehrgang I, Kaufleute für Büromanagement sowie Verwaltungskompetenzlehrgänge für Quereinsteiger. Besonderer Bedarf besteht bei folgenden Fächern: Staatsrecht/ Allgemeines Verwaltungsrecht/Ordnungsrecht/Öffentliches Dienstrecht (besonderer Schwerpunkt Arbeits- und Tarifrecht)/Öffentliche BWL.
- Sie erstellen/überarbeiten Unterrichtskonzepte und -materialien.
- Sie sind in Angelegenheiten der Lehrgangsplanung involviert.

- Sie arbeiten in Prüfungsausschüssen mit, dazu gehören Korrekturen von Prüfungsarbeiten und die Abnahme mündlicher Prüfungen.

#### Ihr Profil:

- Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungsfachwirt, Diplom-Verwaltungswirtin/Diplom-Verwaltungswirt, abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die zu übernehmende Lehr-tätigkeit geeigneten Fachbereich.
- Pädagogische Eignung und Befähigung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre am Niederlausitzer Studieninstitut oder an anderen Bildungseinrichtungen nachgewiesen wird. Liegen noch keine Lehrerfahrungen vor, kann die Eignung und Befähigung gern durch eine Probelehrveranstaltung nachgewiesen werden.
- Von Vorteil sind Praxiserfahrungen durch eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

#### Wir erwarten von Ihnen:

- neben hoher Belastbarkeit und Flexibilität
- eine sorgfältige und genaue Arbeitsweise,
- aber auch Begeisterungsfähigkeit und Kreativität.

Für die Arbeit im Team des NLSI sollten Sie auch über Kommunikations- und Teamfähigkeit verfügen. Auch ist ein Führerschein beziehungsweise ein eigenes Fahrzeug wünschenswert, da der Einsatz an verschiedenen Unterrichtsorten (insbesondere Beeskow, Lübben und Elsterwerda) erfolgt.

#### Wir bieten Ihnen in finanzieller Hinsicht:

- eine Vergütung nach TVöD EG 11 mit Entwicklungspotenzial zur EG 12
- eine Zusatzversorgung durch die Zusatzversorgungskasse Brandenburg
- unter anderem Urlaubsansprüche, Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt nach dem TVöD.

**Wir bieten Ihnen in organisatorischer Hinsicht:**

- Lehrgangsteilnehmende und Auszubildende mit guten bis sehr guten Schulabschlüssen,
- eine Lehrtätigkeit mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung,
- erstklassige Arbeitsbedingungen hinsichtlich der technischen Ausstattung der Schulungsräume und
- eine offene und teamorientierte Arbeitsatmosphäre sowie Unterstützung bei der Einarbeitung.

Sollte Ihnen eine Vollzeitbeschäftigung nicht möglich sein, wäre auch eine Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich möglich.

**So sieht unser Auswahlverfahren aus:**

Nach einer Vorauswahl der eingehenden Bewerbungen schließen sich eine circa 45-minütige Lehrprobe und ein Vorstellungsgespräch an. Sollten Sie schon als nebenamtliche Lehrkraft für das NLSI tätig sein, kann von der Lehrprobe abgesehen werden. Die Festlegung der zu unterrichtenden Fächer wird zwischen Ihnen und dem NLSI nach dem Auswahlverfahren vereinbart.

Sind Sie interessiert und haben Lust, unser Team zu verstärken? Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen gern per Mail oder Post **bis spätestens 15. Juli 2020** an das

Niederlausitzer Studieninstitut  
für kommunale Verwaltung  
Der Studienleiter  
Spreeinsel 2  
15848 Beeskow

E-Mail: [groenke@nlsi.de](mailto:groenke@nlsi.de)

Für Auskünfte steht Ihnen gern Gundula Grönke unter Tel.: 03366 520815 beziehungsweise unter [groenke@nlsi.de](mailto:groenke@nlsi.de) zur Verfügung.

**Hinweis:**

Möchten Sie Ihre Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellte behinderte Menschen geltend machen, ist es erforderlich, dass Sie mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die entsprechenden amtlichen Nachweise vorlegen. Wir bitten um Verständnis, dass wir die Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, nicht übernehmen können.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die von Ihnen im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet. Die vollständige Datenschutzerklärung finden Sie unter:

<https://www.nlsi.de/aktuelles/neu/?nr=37>.

Sofern Sie mit der Verarbeitung Ihrer Daten nicht einverstanden sind oder die Einwilligung widerrufen, können wir Ihre Bewerbung leider nicht berücksichtigen.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

**Gläubigeraufrufe**

**Der Förderverein der Christophorus-Werkstätten Fürstenwalde/Spree e. V.**, Am Bahndamm 9, 15517 Fürstenwalde/Spree ist in der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin und nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidatoren:

Frau Carmen Ilona Lauterbach  
Mühlenstraße 2  
15517 Fürstenwalde/Spree

Herr Hans-Jürgen Marks  
Altstadt 8  
15517 Fürstenwalde/Spree

**Der Verein „Wir für uns“ - Verein zur Förderung des Zusammenlebens e. V.**, Asta-Nielsen-Straße 1 in 14480 Potsdam ist zum 31.03.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Liquidatorinnen:

Frau Bärbel Schwittay  
Paul-Wegener-Straße 5 a  
14480 Potsdam

Frau Monika Pohle  
Asta-Nielsen-Straße 1  
14480 Potsdam

Frau Anita Buss  
Moosglöckchenweg 23  
14478 Potsdam

**Der Verein SLHV Saarmunder Lohnsteuerhilfeverein e. V.,**  
Potsdamer Straße 48 in 14558 Nuthetal/Saarmund ist zum  
29.02.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubi-  
ger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei  
nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Liquidatorin:

Frau Annemarie Schulze  
Potsdamer Straße 48  
14558 Nuthetal/Saarmund

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0